

**3. Satzung vom 26.11.2014  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kalt in der Verbandsgemeinde  
Maifeld vom 12.08.2003**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 15 Abs. 3 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Urnengrabstätten mit Urnenplatten sind Aschestätten in einem gesonderten Gräberfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Ihre Gestaltung wird von der Ortsgemeinde in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung (Schriftart und Schriftgröße, Beschränkung auf Namen, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr) vorgenommen. Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck und Grablichtern auf der Grabplatte ist nicht zulässig. Hierzu dient ausschließlich der 20 cm tiefe Splittstreifen vor der Grabstätte.

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56294 Kalt, 31.01.2015

WILLI PROBSTFELD  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn**

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

